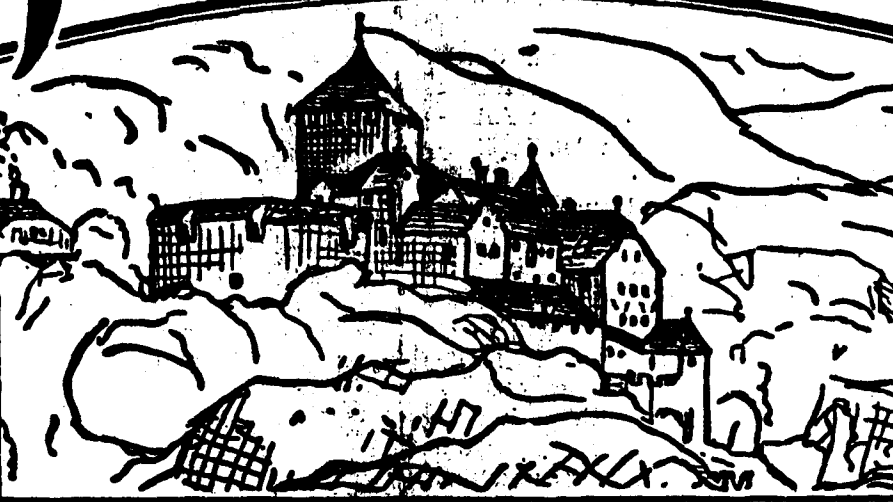


# Liechtensteiner Volksblatt

**Bezugspreise:** Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 13.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt halbjährlich Fr. 12.—, ganzjährlich Fr. 24.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rbt.) Tel. Nr. (071) 731 60. Verwaltung: Vaduz Tel. (075) 221 43 Redaktion: Vaduz, Telefon Nr. 2 13 94. Postcheck Nr. IX/2988



**Anzeigenpreise:** die 1 Spalt. mm-Zeile Anzeigen Reklame  
Inland 8 Rp. 21 Rp.  
Angrenz. Rheintal (Sargans bis Sennwald) 10 Rp. 23 Rp.  
Uebrig. Schweiz 11 Rp. 25 Rp.  
Ausland 13 Rp. 29 Rp.

**Anzeigenannahme für das Inland:**  
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 221 43  
Für das Rheintal, Schweiz und übrige Ausland:  
Schweizer Annoncen A.-G.  
St. Gallen, Tel. 22 26 26; und übrige Zweiggeschäfte

Organ für amtliche Rundmachungen



## Zum Entwurf eines Krankenversicherungsgesetzes

### II.

Wesentliche Bedeutung kommt Art. 2 dieses Entwurfes zu, indem er folgenden Wortlaut vorsieht:

„Die Regierung kann unbeschadet der bestehenden Bestimmungen für einzelne Bevölkerungskreise die Krankenversicherung obligatorisch erklären und bestimmte Leistungen der Krankenkassen vorschreiben.“

Damit könnte die Regierung durch entsprechende Verordnungen die Krankenkassen zu bestimmten Leistungen verpflichten. — Bekanntlich bestand in dieser Hinsicht schon für die sog. Tuberkulosenversicherung eine Sonderregelung und es ist unseres Erachtens durchaus notwendig, daß die Regierung künftighin eine gesetzliche Handhabe hätte, um in verschiedenen Belangen einen besseren Ausbau der Krankenversicherung zu erreichen. In diesem Zusammenhang wären nun sämtliche Regelungen möglich, wie sie auch der neue Gesetzesentwurf für die Tuberkuloseversicherung vorsieht, indem es im vorliegenden Entwurf unter Art. 1 Ziff. 2 heißt:

„In der Tuberkulosenversicherung gewährt das Land jenen Kassen, die über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitere Kosten übernehmen, gesonderte Beiträge. Die Regierung ist ermächtigt, diese festzusetzen und besondere Beiträge auch für andere schwere, insbesondere langdauernde Krankheiten auf dem Verordnungswege zu gewähren.“

Nachdem der Staat bekanntlich an die in unserem Lande konzessionierten Krankenkassen rund 200 000 Franken an Beiträgen zur Prämienverbilligung gewährt, ist es folgerichtig, daß der vorliegende Gesetzesentwurf unter Art. 3 die Anerkennung der im Lande tätigen Kassen von gewissen Bedingungen und Kontrollrechten abhängig macht und zwar wie folgt:

Art. 3 / Ziff. 2. Die Kassen haben die Krankenversicherung nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit zu betreiben. Sie müssen Sicherheit dafür bieten, daß sie die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen imstande sind.

Art. 3 / Ziff. 3. Die Kassen können der Versicherung ihre eigenen Statuten zugrunde legen unter der Voraussetzung, daß sie den Vorschriften dieses Gesetzes und den speziellen Vorschriften anderer Gesetze nicht widersprechen.

Art. 3 / Ziff. 4. Die Kassen haben ihre Statuten, Statutenänderungen, Prämientarife, Versicherungsbedingungen und Jahresrechnung der Regierung zur Ueberprüfung und Genehmigung vorzulegen.

Art. 5 sieht die Regelung des Rechtes auf Mitgliedschaft wie folgt vor:

1. Jeder Landeseinwohner besitzt das Recht, in eine offene Kasse einzutreten, wenn er deren statutarische Aufnahmebedingungen erfüllt. Das gleiche Recht besitzen Grenzgänger, wenn die Arbeiterschaft des hiesigen Betriebes unter das Obligatorium der Versicherung fällt, und dieselben nicht am ausländischen Wohnorte den liechtensteinischen Vorschriften entsprechend genügend versichert werden können. Vorbehalten bleibt Absatz 2 des Art. 4.

2. Dieses Recht besitzt nur, wer das 55. Lebensjahr nicht überschritten hat, ausgenommen Personen, die unter das Obligatorium fallen und in keiner andern Kasse entsprechend versichert sind oder die Mitgliedschaft dort nicht beibehalten können. Die Kassen sind berechtigt, für diese Fälle gesonderte Bestimmungen aufzustellen.

In Art. 7 wird auf die Möglichkeit einer Familienversicherung hingewiesen, nachdem diese Versicherungsform in verschiedenen Kassen dis-

kutiert wird. Es ist daher richtig, daß dieser Möglichkeit bereits in diesem Entwurf Rechnung getragen wird und entsprechende Grundbestimmungen aufgenommen werden, die wie folgt lauten:

„Die Kassen können in ihren Statuten vorsehen, daß der Ehegatte und die Kinder eines Versicherten in dessen Versicherung einbezogen werden. Sie dürfen jedoch die Aufnahme eines Bewerbers nicht davon abhängig machen, daß Angehörige einer Familie der Kasse beitreten.“

Nicht weniger wichtig ist, daß auch die Uebertrittsrechte der Mitglieder von der einen zur anderen Krankenkasse neu erfaßt werden. Nachdem die in Liechtenstein tätigen Krankenkassen vor kurzem einen Landesverband gründeten, ist es begrüßenswert, daß in diesem Punkt bereits von den Kassen aus vollständige Einigung erzielt werden konnte.

Von besonderem Interesse ist der Wortlaut für die Versicherungsleistungen:

1. Die Kassen haben im Falle der Krankheit ihren Mitgliedern wenigstens ärztliche Behandlung und Arznei und ein tägliches Krankengeld von mindestens Fr. 1.— bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Versicherung für Krankengeld allein ist möglich.
2. Die Kosten für ärztliche Behandlung, Behandlung in Krankenanstalten und Arzneimitteln haben die Kassen nur bis zur Höhe der für sie verbindlichen Tarife zu leisten.
3. Kinder dürfen vor dem Kalenderjahre, in welchem sie das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben, nicht für Krankengeld versichert sein, vorbehaltlich gesonderter Bestimmungen.

Ueber die Dauer der Leistungen gibt Art. 19 Aufschluß:

1. Die Leistungen der Krankenversicherung und der Krankengeldversicherung gemäß Art. 17 sind je während wenigstens 360 Tagen innerhalb 540 aufeinanderfolgenden Tagen zu gewähren, soweit nicht in besonderen Fällen eine längere Leistungsdauer vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart ist.
2. Die Leistungen in der Tuberkuloseversicherung müssen wenigstens während 1800 Tagen innerhalb 7 aufeinanderfolgenden Jahren gewährt werden. Sie dürfen auf die Leistungsdauer der anderen Krankenversicherung nicht angerechnet werden.
3. Ebenso können für andere insbesondere lang dauernde Krankheiten durch Verordnung Leistungen im Rahmen derjenigen der Tuberkulose vorgeschrieben werden.
4. Wenn es die finanzielle Sicherheit erfordert, kann die Kasse von sich aus oder auf Anordnung der Regierung für verhältnismäßig hohe Krankengelder oder länger dauernde oder höhere Versicherungsleistungen (Mittelstandversicherung, Spitalzusatzversicherung, Tuberkuloseversicherung) sich rückversichern.

Art. 20 regelt die sog. Warte- und Karrenzeit, wie sie allen Versicherten heute schon mehr oder weniger bekannt sind.

In Art. 22 wird die Mutterschaftsversicherung umschrieben, wobei vor allem Ziff. 1 dieses Artikels wieder auf den bereits gerügten Mangel dieser Vorlage hinweist, indem ausgeführt wird:

„Durch die nachfolgenden Vorschriften werden die gesonderten Bestimmungen über den Mutterschutz des Arbeiterschutzes, soweit sie für das Mitglied günstiger sind, nicht berührt.“

Gerade in diesem Punkt wäre unseres Erachtens eine Uebereinstimmung zwischen dem bestehenden Arbeiterschutzesgesetz und einem neuen Krankenkassengesetz unbedingt erforderlich. Jede andere Regelung ist übersichtlich und

vor allem in materieller Hinsicht könnten bei der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen entgegengesetzte Ansichten zu Tage treten. Auf Grund dessen glauben wir, daß die Diskussion der Leistungen für die Mutterschaftsversicherung noch verfrüht ist, obwohl der vorliegende Gesetzesentwurf hierfür diskutabile und annehmbare Vorschläge enthält. (Schluß folgt.)

## Fürstentum Liechtenstein

Schaan. Außerordentliche Generalversammlung des Liechtensteiner Bauernvereins

Die außerordentliche Generalversammlung des Liechtensteiner Bauernvereins vom Sonntag im Saale des Hotels «Linde» in Schaan galt in erster Linie der Beratung der revidierten Statuten vom 20. Febr. 1927. Sie wurden nach artikelweiser Verlesung und Anbringung einzelner Korrekturen einstimmig angenommen. Einstimmig wurde auch die Namensänderung unserer landwirtschaftlichen Genossenschaft beschlossen. Sie wird damit in «Liechtensteiner Bauernverband» umbenannt.

Der Vortrag von Dr. Willy Neukomm «Grundsätze und Ziele der heutigen Agrarpolitik» wäre einer größeren Interessengemeinde wert gewesen. Wir werden auf diesen sehr aktuellen Vortrag in einer der kommenden Nummern zurückkommen.

### Neue Briefmarken.

Ausgabe 15. April 1959. (Mitgeteilt)

- An obigem Datum erscheint die dritte Baumserie. Diese besteht aus den Werten:
- 20 Rappen, Lärche in Lawena. Farbe schiefergrauviolett.
  - 50 Rappen, Holder auf Alpila. Farbe braunrot.
  - 90 Rappen, Dorfllinde in Schaan. Farbe dunkelgrün.

Gleichzeitig gibt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein anlässlich des Ablebens Seiner Heiligkeit Papst Pius XII. eine Trauermarke zu 30 Rappen heraus.

Bogengestaltung der Bäumserie: Oben Krone und Fürstentum Liechtenstein, unten Heimatliche Bäume und Sträucher 1959.

Bogengestaltung der Papsttrauermarke: Oben Krone und Fürstentum Liechtenstein, seitlich rechts: „Zum Gedächtnis an Seine“; seitlich links: „Heiligkeit Papst Pius XII.“; unten „1876“ \* 2. III. - 1958 \* 9. X.“

Farbe: dunkelviolett-gold.  
Entwürfe: Martin Frommelt, Vaduz.  
Druck: Rastertiefdruck Courvoisier S. A., La Chaux-de-Fonds.  
Bogen zu 20 Stück.  
Plattenummern je 1 und 2.

### „240 Jahre Fürstentum Liechtenstein“

Unter diesem Titel veröffentlichten die „Salzburger Nachrichten“ am 23. Jänner 1959 einen Bericht ihres auch in unserem Lande bekannten und geschätzten Mitarbeiters Rudolf Haider. Dieser Bericht verdient nicht allein deshalb unsere besondere Aufmerksamkeit, weil er aus der Feder eines Freundes unseres Landes stammt, der Land und Leute aus persönlicher Anschauung kennt, sondern weil Rudolf Haider ein wirkliches und wahres Bild des Fürstentums zeichnete. Als Journalist rückt er damit weit von jenen ab, die über Land und Volk von Liechtenstein Märchen erzählen und ihre Reportagen zu banalen Storys werden lassen. — Umso mehr wird die Reportage Rudolf Haider's in unserem Lande geschätzt und gewürdigt werden.

### Vom Tierschutzverein. (Einges.)

Jetzt kommt die Zeit, wo wir wieder an die Wohnungsnot unserer Vögel denken müssen. Die Nistkasten sollten bereitgestellt werden, damit sie dann gleich aufgehängt werden können, sobald die ersten Staren kommen. Die alten Kasten sollten gereinigt, und wenn nötig

**Triebüne**  
**DER FREIEN MEINUNG**

Ein aktuelles Thema . . .

Kürzlich erschienen im «Volksblatt» einige Artikel über das Problem der Arbeitszeitverkürzung. Diese grundlegenden und klaren Ausführungen gaben sowohl den Arbeitgebern wie den Arbeitnehmern gute Einblicke in die ganze Frage. Einerseits kann man nun besser verstehen, warum z. B. in der Schweiz eine generelle Regelung für die Arbeitszeitverkürzung verworfen wurde und daß sogar viele Arbeiter einer solchen Lösung ablehnend gegenüberstanden. Ich glaube, daß es für uns wohl am Besten ist, wenn wir in diesem Punkt die gleiche abwartende Stellung einnehmen, wie dies nun in der Schweiz geschieht. Dabei soll das nicht heißen, daß man immer und überall nachhinken soll. Doch ist allerdings wichtig, daß man die stichhaltigen Gründe für ein solches Verhalten ins Feld führt, wie dies nun geschehen ist.

Stillschweigen wäre hier fehl am Platze und so kann man es nur begrüßen, wenn einem offenen Wort nicht aus dem Wege gegangen wird. Dies umso mehr, da man weiß, daß die meisten Arbeiter und auch die Angestellten aus unserem Volk noch nie zu einer vernünftigen Lösung nein gesagt haben.

Daß es heute und in der Zukunft falsch wäre, die Dinge, wie man sagt, an sich herankommen zu lassen, wäre durchaus falsch und würde der ganzen Wirtschaft schaden. Daß jeder Stand in erster Linie seine Interessen schützen will, ist verständlich. Umso mehr ist es zu begrüßen, wenn das Verständnis zwischen den einzelnen Ständen gefördert wird, wie es durch die bezeichneten Artikel geschehen ist. Miteinander reden hat noch nie geschadet, wenn auch manchmal die Meinungen auseinander gehen. Schließlich müssen und werden doch nur gemeinsame Lösungen Bestand haben.

Es muß einmal gesagt werden, daß es nicht allein mit dem getan ist, daß man gute Berufskräfte ausbildet, sondern daß es im gleichen Zuge notwendig ist, diesen einen Gesamtüberblick über das Funktionieren der Wirtschaft im allgemeinen und nicht nur im einzelnen zu geben. Mancher würde dann über vieles anders urteilen.

Ein junger Arbeiter.

repariert werden. Wer gutes und gesundes Obst will, sollte möglichst viel Vögel in den Obstgärten haben, und um dies zu erreichen, müssen Nistkasten aufgehängt werden für Meisen, Staren und andere Höhlenbrüter. Wir haben da bei uns ca. 8 verschiedene Höhlenbrüter, und diese alle kommen dem Obstwache zu gute. Die biologische Schädlingsbekämpfung ist der chemischen vorzuziehen, nicht nur finanziell, sondern auch gesundheitlich. Nistkasten können beim Tierschutzverein bezogen werden zu Fr. 4.50 per Stück. Auch künstliche Schwalbennester können dort bestellt werden.

Nun noch ein Aufruf, oder besser gesagt, ein Hilferuf an die Lehrer und auch an die Eltern der Söhne, die im Besitz eines Floberts oder eines Luftgewehrs sind: Verboten den Jungen, auf Vögel zu schießen! Wir werden nachforschen und bei nachweisbaren Taten Anzeige erstatten, was nach unserem Tierschutzgesetz Verpflichtung ist, und werden nicht fragen, ob der geschossene Vogel ein Spatz oder eine Amstel ist.

Auch kommen immer wieder Klagen, daß auch Katzen angeschossen werden. Ich hoffe, daß die Warnung genügt, um dem Unfug ein Ende zu setzen. Es würde mir leid tun, wenn ich durch die Polizei die Gewehre einsammeln lassen müßte.  
DR.